



Handlungshilfe zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus bei der Saisonarbeit in der Landwirtschaft (Stand: 26. Juni 2020)

Für die Saisonarbeit in der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen gelten zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus folgende Regelungen:

Zur Sicherstellung des Infektions-, Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb und in der Unterkunft von Saisonarbeiterinnen und -arbeitern in der Landwirtschaft hat die Bundesregierung ihr Konzeptpapier vom 2. April 2020 grundlegend überarbeitet und zum 16. Juni 2020 in Kraft gesetzt. Sie finden es hier:

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/konzept-saisonarbeitskraefte-corona-200610.html>

Das aktualisierte Konzeptpapier gilt in der vorliegenden Fassung bis 31. Dezember 2020.

In Ziffer III des Konzeptes wird dem Arbeitgeber von Saisonarbeitskräften aufgegeben, vor Arbeitsaufnahme dieses der örtlichen Gesundheitsbehörde und der Arbeitsschutzbehörde anzuzeigen.

Für Nordrhein-Westfalen finden Sie die Kontaktdaten Ihrer örtlichen Gesundheitsbehörde unter <https://tools.rki.de/plztool/>. Die Meldung an die Arbeitsschutzbehörde (in NRW die Dezernate 56 der Bezirksregierungen) senden Sie bitte an das Zentralpostfach beim Landesinstitut für Arbeitsgestaltung NRW, das Ihre Anzeige weiterleitet: saisonarbeit@lia.nrw.de.

Inhaltlich können beide Meldungen gleich sein, mindestens anzugeben sind:

- Adresse und Kontaktdaten des Arbeitgebers/Absenders
- Adresse des Einsatzortes und/oder Wohnortes, sofern dieser von der Adresse des Arbeitgebers abweicht
- Anzahl der Saisonarbeitnehmer und deren Heimatland, voraussichtliche Dauer des Aufenthalts.

Auf die weitere Verpflichtung zur Erstellung einer gesonderten Liste zur Kontaktnachverfolgung (Ziffer III des Konzeptes) und auf die Beratungsangebote der SVLFG als zuständiger Berufsgenossenschaft (www.svlfg.de/corona-saisonarbeit) sei an dieser Stelle besonders hingewiesen.